

Verteilung der Verantwortung und der Kostentragungslast zwischen der Stadt und der KASIG

Die Verteilung der Verantwortung und der Kostentragungslast zwischen der Stadt und der KASIG richtet sich vorrangig nach nachstehender Tabelle (vgl. § 6 Abs. 2 des Wegenutzungsvertrags VBK 2019).

Bei Überschneidungen (z.B. Haltestellen auf/unter Ingenieurbauwerken) besteht folgende Vorrangregelung:

Die Regelung zu Lichtsignalanlagen geht derjenigen zu betriebstechnischen Einrichtungen vor, diese wiederum derjenigen zu Ingenieurbauwerken, diese wiederum derjenigen zu den Bahnkörpern einschließlich der dort geregelten Bereiche.

Zur Erläuterung wurden folgende Farben verwendet:

- **Rot:** Abweichung vom Grundsatz (§ 6 Abs. 3 des Wegenutzungsvertrags VBK 2019), dass jeder für seine Anlage verantwortlich ist.

Abkürzung: LSA = Lichtsignalanlagen

	Bereich	Anlagenverantwortung		Sonderthemen			
		Bau, Instandhaltung, allgemeine Verkehrssicherheit	Kostentragung	Reinigung Winter- dienst	Abfallent- sorgung	Beleuch- tung	Ent- wässerung
Straßen- bündiger Bahnkörper (zur Definition siehe § 2 Abs. 3 lit. a)	Gleiszone	KASIG Inspektion des Fahrbahnbelags: Stadt	wie Zuständigkeit (sofern vorhanden einschließlich Abdichtung auf Tunnelbauwerk)	Stadt auf eigene Kosten	(-)	Stadt auf eigene Kosten	KASIG nach Standards der Stadt
	Gleiszone auf Tunnelbauwerk (unmittelbar auf Konstruktion)	KASIG (einschließlich Abdichtung auf Tunneldecke) Inspektion des Fahrbahnbelags: Stadt	KASIG	Stadt auf eigene Kosten	(-)	Stadt auf eigene Kosten	KASIG nach Standards der Stadt
Besonderer Bahnkörper (zur Definition siehe § 2 Abs. 3 lit. b)	Gleiszone	KASIG	KASIG	KASIG			KASIG
	Haltestellen	KASIG	KASIG	KASIG	KASIG	KASIG	KASIG
	Neu Haltestellen mit Bäumen im Haltestellenbereich auch VBK	Stadt (GBA)	KASIG				
	Überfahrten / Übergänge	KASIG	KASIG	KASIG	KASIG	KASIG	KASIG
	Grünflächen einschließlich Bäumen	Stadt entsprechend ABB Straba	Stadt	KASIG	KASIG	KASIG	KASIG
	Rasengleis	Stadt	Kosten für Neubau und Instandhaltung (v.a. Rasenschnitt) grundsätzlich	KASIG	KASIG	KASIG	KASIG

	Bereich	Anlagenverantwortung		Sonderthemen			
		Bau, Instandhaltung, allgemeine Verkehrssicherheit	Kostentragung	Reinigung Winterdienst	Abfallentsorgung	Beleuchtung	Entwässerung
			KASIG. Kostenträger ist die Stadt, wenn das Rasengleis auf unverbindlichen Wunsch der Stadt gebaut wird. Kein Wunsch der Stadt liegt vor, wenn der Bau des Rasengleises in einer Entscheidung einer höheren Verwaltungsbehörde angeordnet wird, auch wenn dies auf Anregung der Stadt erfolgt.				
Betriebs-technische Einrichtungen (zur Definition siehe § 2 Abs. 4)		KASIG	KASIG	KASIG			
Stadtbahntunnel einschließlich unterirdische Haltestellen	Sichtbare Teile bis und über der Straßenoberfläche (Haltestellenabgänge, Aufzüge, digitale	KASIG	KASIG	KASIG, Ausnahme: Entrauchungsklappen = Stadt	KASIG, Ausnahme: Entrauchung	KASIG	KASIG

	Bereich	Anlagenverantwortung		Sonderthemen			
		Bau, Instandhaltung, allgemeine Verkehrssicherheit	Kostentragung	Reinigung Winterdienst	Abfallentsorgung	Beleuchtung	Entwässerung
	Infotafeln, Entrauchungsklappen, Sicherungsstühle, etc.)				ngsklappen = Stadt		
	Nicht sichtbare Teile im Untergrund (Tunnelbauwerk, Zuführungskanäle zu Entrauchungsklappen, Hausentwässerungsleitungen der Haltestellen etc., Hebewerke, Weitere mögliche Einrichtungen im Eigentum der KASIG (Schieber, Sonden, etc)	KASIG	KASIG	KASIG	KASIG	KASIG	KASIG
	Querende Entwässerungskanäle -Landgraben Höhe Hebelstraße, - Sammler Mitte Höhe Baumeisterstraße	Stadt	KASIG für Mehrkosten durch erschwerten Zugang/Erschwerisse, im Übrigen Stadt	Stadt	Stadt	Stadt	Stadt
	Kombibauwerk Ettliger Tor	KASIG/Stadt entsprechend Definition Anlage Plan, auch Bauwerksprüfung nach DIN 1076 durch KASIG	KASIG/Stadt entsprechend Definition Anlage Plan				

	Bereich	Anlagenverantwortung		Sonderthemen			
		Bau, Instandhaltung, allgemeine Verkehrssicherheit	Kostentragung	Reinigung Winter- dienst	Abfallent- sorgung	Beleuch- tung	Ent- wässerung
		entsprechend Kennzeichnung im Plan					
Straßentunnel	Tunnelbauwerk einschließlich Rampen, Betriebsgebäude sowie Betriebs- und Verkehrstechnik	KASIG bis Inbetriebnahme durch Stadt Etwaige Vorbehalte und Regelungen im Rahmen der Abnahme des Tunnels zwischen KASIG und Stadt bleiben unberührt.	KASIG bis Inbetriebnahme durch Stadt	Stadt	Stadt	Stadt	Stadt
	Mastsockel auf Tunneldecke einschließlich Anschluss Abdichtung und Schutzbetonkeil	KASIG	KASIG				
	Kombibauwerk Ettlinger Tor	KASIG/Stadt entsprechend Definition Anlage Plan, auch Bauwerksprüfung nach DIN 1076 durch KASIG entsprechend Kennzeichnung im Plan	KASIG/Stadt entsprechend Definition Anlage Plan				
Lichtsignal- anlagen (inkl. Bahn- sicherungs- anlagen)	Ausschließlich der KASIG dienende LSA (insb. Bahn- sicherungsanlagen)	KASIG	KASIG	KASIG			
	Gemischt genutzte Anlagen	Zuständigkeit für Bauarbeiten (insbes. Errichtung): immer Stadt	Ersterrichtung auf Veranlassung der KASIG:				

	Bereich	Anlagenverantwortung		Sonderthemen			
		Bau, Instandhaltung, allgemeine Verkehrssicherheit	Kostentragung	Reinigung Winterdienst	Abfallentsorgung	Beleuchtung	Entwässerung
		<p>Zuständigkeit für Instandhaltung und Betrieb: Stadt mit Ausnahme der Anlagen(-teile), die ausschließlich der KASIG dienen nach näherer Maßgabe des Anhangs.</p> <p>Verkehrssicherungspflicht bei der Stadt</p>	<p>Kostentragung KASIG (§ 14 Abs. 1)</p> <p>Änderung und Erweiterung auf Veranlassung KASIG: Kostentragung 80/20 (KASIG/Stadt)</p> <p>Änderung, Erweiterung und Instandhaltung auf Veranlassung Stadt: Kostentragung 100% Stadt mit Ausnahme der Kosten von Anlagen(-teilen), die ausschließlich der KASIG dienen (siehe hierzu Anhang).</p> <p>Nähere Maßgaben trifft der Anhang. Maßgeblich ist im Übrigen § 6 Abs. 4</p>				

	Bereich	Anlagenverantwortung		Sonderthemen			
		Bau, Instandhaltung, allgemeine Verkehrssicherheit	Kostentragung	Reinigung Winter- dienst	Abfallent- sorgung	Beleuch- tung	Ent- wässerung
			des Vertrags (Stadt erteilt Aufträge wahlweise im eigenen Namen oder im Namen der KASIG; im letzteren Fall berechnet KASIG Stadt den dieser zukommenden Anteil; zu der Höhe des Anteils s.o.)				

Anhang zu Lichtsignalanlagen:

Anlagen(-teile), die ausschließlich der KASIG dienen, sind nicht abschließend, aber insbesondere:

- Unabhängige Stromversorgung (USV)
- Schrankensteuerungen
- Fahrsignale für den öffentlichen Verkehr
- Abfertigungssignale für den öffentlichen Verkehr
- Vorankündigungssignale für den öffentlichen Verkehr
- Schaltsignale „St9a“ bzw. „St9b“

- Gleisbereichssicherungen (Auffangsignale für IV)
- Koppelpulen und deren Leitungsverbindungen zur Steuereinheit
- Selektivkoppelpulen und deren Leitungsverbindungen zur Steuereinheit
- Fahrdraktkontakte und deren Leitungsverbindungen zur Steuereinheit
- Schlüsselschalter und deren Leitungsverbindungen zur Steuereinheit
- Standanforderungen mit Auswerteeinheit und jeweils deren Leitungsverbindungen zur Steuereinheit
- Weichensteuerungen und deren Leitungsverbindungen zur Steuereinheit

Nähere Regelungen für die Anlagenverantwortung bei gemischt-genutzten Lichtsignalanlagen

1. Trägt die Stadt die Anlagenverantwortung, teilt die KASIG der Stadt seine betrieblichen Erfordernisse an die Verkehrs- und Signaltechnik mit. Die Stadt setzt diese nach Maßgabe des § 6 Abs. 4 des Vertrags um.
2. Die KASIG ist verpflichtet, Störungsmeldungen an die Stadt informativ und qualitativ abzusichern. Dazu werden die eingehenden Störungsmeldungen von der VBK aus betrieblicher Sicht geprüft und erst dann an die Stadt weitergeleitet.
3. Änderungswünsche an Signalanlagen aus betrieblicher Sicht sind von Störungsmeldungen getrennt zu melden und zu begründen.
4. Die Beauftragung von Signalbaufirmen ist für alle Lichtsignalanlagen, die auch den weiteren Verkehr steuern, nach Maßgabe des § 6 Abs. 4 des Vertrags über die Stadt zu veranlassen. Die KASIG ist in dringenden Fällen berechtigt, selbst Maßnahmen zur Störungsbeseitigung zu veranlassen.